

Geschäft 3489A

Bericht an den Einwohnerrat vom 5. Mai 2004

Teilrevision des Reglements über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 24. Mai 2000 betreffend

§ Entschädigung für das Präsidium des Schulrates für die Primarschule und den Kindergarten

§ Entschädigung für das Präsidium des Schulrates der Musikschule

Inhalt:

Ausgangslage

Das neue Bildungsgesetz: Die Aufgaben des Schulrates

Musikschulrat

Weitere Anpassungen

Vergleich mit anderen Gemeinden

In-Kraft-Treten

Zusammenfassung

Anträge

Beilagen:

Synopse Teilrevision Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil

Synopse Teilrevision Verordnung betr. Entschädigung der Behörden, Kommissionen und weiteren Funktionen

Vergleich mit anderen Gemeinden

Ausgangslage

Motion Nr. 3489 vom 1. Dezember 2003 / Präzisierung vom 19. Januar 2004

An seiner Sitzung vom 21. Januar 2004 hat der Einwohnerrat die Motion Nr. 3489 von Jean-Jacques Winter, SP-Fraktion, betreffend Entschädigung der Präsidien der Schulräte an den Gemeinderat überwiesen. Der Motionär beantragt, die Entschädigung der Schulratspräsidien sei im entsprechenden kommunalen Reglement neu festzulegen und dabei sei den veränderten Zuständigkeiten sowie des veränderten Zeit- und Arbeitsaufwandes gemäss neuem Bildungsgesetz entsprechend Rechnung zu tragen.

Das neue Bildungsgesetz: Aufgaben des Schulrates

Mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes per 1. August 2003 und der dazugehörigen Verordnungen haben sich die Aufgaben der bisherigen Ortsschulpflege verändert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Schulrat überwiegend strategische Aufgaben wahrzunehmen hat. Der Schulleitung werden die bisher der Schulpflege zugewiesenen operativen Aufgaben übertragen. Laut Handbuch für die Schulräte und Schulleitungen ist der Schulrat „für richtungweisende Fragen seiner Schule zuständig“.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte werden abschliessend durch die Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§82 BildG) und der dazugehörigen Verordnungen (§§ 70-72 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, §32ff. der Verordnung für die Musikschule) geregelt.

Nachstehend sind die Aufgaben des Schulrates gemäss § 82 Bildungsgesetz festgehalten:

§ 82 Aufgaben

Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;*
- b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung;*
- c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;*
- d. er genehmigt das Schulprogramm*
- e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse;*
- f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können;*
- g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.*

Die oben zitierten Aufgaben machen deutlich, dass es sich hierbei um überwiegend strategische Aufgaben handelt, welche der Schulrat wahrzunehmen hat. Weitere Aufgaben, welche bisher durch das Präsidium der Schulpflege übernommen wurden, sind neu in der Kompetenz der Schulleitungen geregelt (§ 77 BildG). So ist die Schulleitung zum Beispiel zuständig für die Verbindung zwischen Schule und Öffentlichkeit, die Beratung, Beaufsichtigung und Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer und die befristete Anstellung von Lehrkräften. Sie ist erste Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrkräfte und Klassenkonventen. Der Schulrat wird in diesen Bereichen stark entlastet. Aus diesem Grund drängt sich aus der Sicht des Gemeinderates eine Anpassung der Entschädigung im Rahmen einer Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen auf.

Neu soll ein Fixum die Arbeit der Schulratspräsidien entschädigen. In diesem sind die bisherigen Zuschläge pro Klasse für das Präsidium der Ortsschulpflege enthalten.

Musikschulrat

In diesem Zusammenhang muss auch die Entschädigung des Präsidiums für den Musikschulrat geregelt werden. Wie im Bildungsgesetz verankert, ist die Musikschule seit dem 1. August 2003 eine eigene Schulart mit einer eigenen Behörde, dem Musikschulrat (bisher: Jugendmusikschulkommission). Mit der Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung hat der Souverän am 30. November 2003 der Schaffung dieser Behörde zugestimmt. Bisher wurde das Präsidium der Jugendmusikschulkommission wie in allen übrigen Kommissionen gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen entschädigt, d.h. mit einem Zuschlag von 100% zum ordentlichen Sitzungsgeld (für die Sitzungsleitung). Mit der Revision soll das Präsidium des Musikschulrates neu mit einem Fixum entschädigt werden.

Weitere Anpassungen

Mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes und der Festlegung der Trägerschaften für die Schulstufen waren zwei Anpassungen bereits per 1. August 2003 notwendig: Das Fixum für die Leitung der Kindergärten und für das Präsidium der Realschulpflege sowie die entsprechenden Ansätze pro Klasse werden seit dem 1. August 2003 nicht mehr ausbezahlt. Diesem Umstand muss bei der Teilrevision ebenfalls Rechnung getragen werden.

Ebenfalls wurde die - infolge des neuen Sozialhilfegesetzes notwendige - terminologische Anpassung im Bereich der bisherigen Fürsorgebehörde (neu: Sozialhilfebehörde) vorgenommen.

Vergleich mit anderen Gemeinden

Mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes sind auch die übrigen Gemeinden im Kanton Baselland mit einer Anpassung ihrer kommunalen Entschädigungsreglemente konfrontiert. Eine Umfrage bei verschiedenen Gemeinden hat ergeben, dass nur wenige sich mit dem Thema bereits konkret auseinandersetzen. Es sind dies Binningen, Aesch, Arlesheim und Reinach. In Oberwil und Muttenz sind

Anpassungen geplant, allerdings frühestens nach Abschluss des laufenden Schuljahres. Birsfelden, Münchenstein, Therwil, Pfeffingen, Ettingen Pratteln und Liestal verzichten zur Zeit auf Anpassungen betreffend Schulratsentschädigungen. Die Aufstellung in der Beilage, welche integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet, zeigt die Ansätze im Detail.

Darüber hinaus muss die Entschädigung des Sekundarschulrates, welche der Kanton entrichtet, ebenfalls als Vergleich hinzugezogen werden. Die Verordnung über die Vergütung für Sekundarschulpflegen (SGS 158.15 / GS 29.183 vom 17. Dezember 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986, letzte Änderung: 8. Dezember 1999) hält folgendes fest:

§ 1 Präsidenten der Sekundarschulpflegen

1 Die Präsidenten der Sekundarschulpflegen erhalten jährlich eine Pauschalvergütung von 2500 Franken zuzüglich 110 Franken pro Klasse.

2 Mit diesen Pauschalbeträgen sind Vergütungen für Sitzungen und übrige zeitliche Beanspruchung abgegolten.

In-Kraft-Treten

Der Motionär hat vorgeschlagen, die Teilrevision rechtzeitig per 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen. Der Einwohnerrat hat darüber zu entscheiden.

Zusammenfassung

Aufgrund der geänderten Aufgaben drängt sich aus der Sicht des Gemeinderates eine Anpassung der Entschädigung für das Präsidium des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule auf. Diese soll reduziert werden, d.h. neu soll ein Fixum in Höhe von CHF 7'000.00 entrichtet werden. Auf eine zusätzliche Entschädigung pro Klasse soll inskünftig verzichtet werden. Im Hinblick auf das Präsidium des Schulrates für die Musikschule soll neu ein Fixum in Höhe von CHF 4'000.00 festgelegt werden. Die Regelung betreffend Sitzungsgelder gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen bleibt unverändert.

Die Entschädigungen für die Leitung der Kindergärten und das Präsidium der Realschulpflege werden ersatzlos gestrichen (gemäss beiliegender Synopse, welche integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet).

Die bisherige Fürsorgebehörde wird neu in Sozialhilfebehörde umbenannt.

Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 wird zugestimmt.
2. Das teilrevidierte Reglement wird per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.
3. Die Motion wird als erfüllt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner

Max Kamber